

<p align="center"><b>Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV)</b></p> <p align="center">Vom .....</p> <p>Aufgrund des § 8 Nummer 7 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 135 — 210-a-1a), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 71) geändert worden ist, wird verordnet:</p>	<p align="center"><b>Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜV)</b></p> <p align="center">Vom 09. Juni 1990 (Brem.GBl. S. 175) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 26.02.2015 (Brem.Gbl. S. 99)</p>
<p><b>Abschnitt 1 - Allgemeines</b></p>	<p><b>Erster Abschnitt Allgemeines</b></p>
<p><b>§ 1 Grundsätze</b></p> <p>(1) Daten aus den Melderegistern der Meldebehörden Bremen und Bremerhaven und aus dem zentralen Meldedatenbestand, Landesmelderegister, dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelt werden. Datenübermittlungen nach anderen Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts bleiben unberührt.</p> <p>(2) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/ Länderteil - DSMeld) zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, betreffen die Datenübermittlungen in den folgenden Bestimmungen Personen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Lande Bremen</p>	<p><b>§ 1 Datensatz</b></p> <p>(1) Daten aus dem Melderegister dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung regelmäßig übermittelt werden. Regelmäßige Datenübermittlungen nach anderen Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts bleiben unberührt.</p> <p>(2) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung sind der Datensatz für das Meldewesen (einheitlicher Bundes-/Länderteil DS Meld) und der Datensatz für das Meldewesen – Landesteil Bremen (BremDSMeld) – zugrunde zu legen. Der Datensatz für das Meldewesen (DSMeld) ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Datensatz für das Meldewesen – Landesteil Bremen (BremDSMeld) – mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung herausgegeben worden.</p> <p>(3) Die zu übermittelnden Daten sind in dieser Verordnung unter Angabe der Blattnummern der in Absatz 1 genannten Datensätze bezeichnet.</p>
<p><b>§ 2 Verfahren</b></p> <p>Die Übermittlung von Daten nach dieser Verordnung erfolgt durch regelmäßige Datenübermittlungen, in Form automatisierter Abrufverfahren</p>	<p><b>§ 2 Verfahren</b></p> <p>(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich in den folgenden Bestimmungen um Datenübermittlungen aus den Melderegistern</p>

<p>ren oder durch automatisierten Datenabgleich.</p>	<p>der Meldebehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, betreffen die Datenübermittlungen in den folgenden Bestimmungen Einwohner mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Lande Bremen.</p> <p>(3) Die regelmäßigen Datenübermittlungen erfolgen je nach Stand der Automatisierung durch Übersendung in schriftlicher Form, durch Übersendung von maschinell lesbaren Datenträgern oder – soweit dies ausdrücklich zugelassen ist – durch Bereithalten zum Abruf oder durch automatisierten Datenabgleich.</p>
<p><b>§ 3 Sicherungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Ein Abruf ist nur zulässig, soweit diese Daten der abrufenden Stelle aus Anlass eines Einzelfalls zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen. Beim automatisierten Abrufverfahren hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Meldebehörde überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht.</p> <p>(2) Wird die Datenübermittlung in der Form des automatisierten Datenabgleichs zugelassen, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Vergleich der Datenbestände des Empfängers und der Meldebehörde dem Empfänger nur personenbezogene Daten derjenigen Personen zur Kenntnis gebracht oder sonst wahrnehmbar gemacht werden können, die in dem Datenbestand, der beim Empfänger zu dem in der Übermittlungsvorschrift genannten Zweck geführt wird, bereits vorhanden sind.</p>	<p><b>§ 3 Sicherungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Werden Daten auf Abruf bereitgehalten, darf ein Abruf unter Beachtung der Vorschriften des Melde- und Datenschutzrechts nur erfolgen, wenn die Kenntnis der Daten im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß der Abruf nur durch berechnete Bedienstete erfolgt und nicht mehr benötigte Datenträger unverzüglich vernichtet werden.</p> <p>(2) Wird die Datenübermittlung in der Form des automatisierten Datenabgleichs zugelassen, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß durch den Vergleich der Datenbestände des Empfängers und der Meldebehörde dem Empfänger nur personenbezogene Daten derjenigen Personen zur Kenntnis gebracht oder sonst wahrnehmbar gemacht werden können, die in dem Datenbestand, der beim Empfänger zu dem in der Übermittlungsvorschrift genannten Zweck geführt wird, bereits vorhanden sind.</p>

<p><b>Entfällt</b></p> <p><i>Das hier angesprochene Rückmeldeverfahren ist in der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV) abschließend geregelt.</i></p>	<p><b>§ 4 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden</b></p> <p>Auf die regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden im Lande Bremen in den Fällen des § 29 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes ist die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden verschiedener Länder (1. BMeldDÜV) vom 18. Juli 1983 (BGBl. I S. 943) anzuwenden.</p>
<p><b>Abschnitt 2 - Regelmäßige Datenübermittlungen</b></p>	<p><b>Zweiter Abschnitt Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden des Landes Bremen</b></p>
<p><b>§ 4 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die regelmäßigen Datenübermittlungen richten sich nach § 36 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung.</p> <p>(2) Bei regelmäßigen Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist sowohl auf das Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, sofern nicht eine Übermittlung in diesen Fällen durch gesonderte Vorschriften ausgeschlossen ist, als auch eines bedingten Sperrvermerkes nach § 52 des Bundesmeldegesetzes hinzuweisen.</p>	
<p><b>§ 5 Datenübermittlungen zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen</b></p> <p>Der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen für die Ehrung aus Anlass von Ehejubiläen zum 50., 60., 65., 70. und jeden weiteren Hochzeitstag und von Altersjubiläen zum 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstag regelmäßig folgende Daten übermittelt werden, sofern die Betroffenen einer Übermittlung nicht widersprochen haben:</p> <p>1. für Ehejubiläen</p>	<p><b>§ 6 Datenübermittlungen für Alters- und Ehejubiläen</b></p> <p>Der <b>Senatskanzlei</b> bzw. dem <b>Magistrat</b> der Stadt Bremerhaven dürfen für Zwecke der Ehrung von Ehejubilaren (aus Anlass des 50., 60., 65., 70. und jeden weiteren Hochzeitstages) und Altersjubilaren (aus Anlass des 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstages) folgende Daten übermittelt werden, sofern die Betroffenen einer Übermittlung nicht widersprochen haben:</p> <p>a) Für Ehejubiläen</p> <p>1. Familiennamen</p>

<p>a) Familienname,  b) frühere Namen,  c) gebräuchlicher Vorname,  d) Doktorgrad,  e) Geschlecht,  f.) derzeitige Anschrift (einschließlich Stadtteilbezeichnung),  g) Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft,</p> <p>2. für Altersjubiläen</p> <p>a) Familienname,  b) frühere Namen,  c) gebräuchlicher Vorname,  d) Doktorgrad,  e) Geburtsdatum,  f) Geschlecht,  g) derzeitige Anschrift (einschl. Stadtteilbezeichnung).</p>	<p>2. Frühere Namen  3. Vornamen  4. Geschlecht  5. Akademische Grade  6. Anschriften (einschließlich Stadtteilbezeichnung)  7. Tag der Eheschließung</p> <p>b) für Altersjubilare</p> <p>1. Familiennamen  2. Frühere Namen  3. Vornamen  4. Geschlecht  5. Akademische Grade  6. Anschriften (einschl. Stadtteilbez.)  7. Tag der Geburt</p>
<p><b>Entfällt</b></p> <p><i>Diese Regelung war zur Fortführung der Familienbücher aufgrund des Personenstandsgesetzes getroffen worden. Mit der Novellierung des PStG ist das Familienbuch abgeschafft worden. Die Regelung in der MeldDÜV daher hinfällig.</i></p>	<p><b>§ 7 Datenübermittlungen an die Standesämter</b></p> <p>Den zuständigen Standesämtern dürfen zur Fortführung des Familienbuchs aufgrund des Personenstandsgesetzes von denjenigen verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen, die in den Geltungsbereich des Meldegesetzes zuziehen oder von einem Standesamtsbezirk in einen anderen Standesamtsbezirk umziehen und die nachdem 31. Dezember 1957 geheiratet haben oder für die auf Antrag ein Familienbuch angelegt worden ist, nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes folgende Daten übermittelt werden: (...)</p>
<p><b>§ 6 Datenübermittlungen an die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu polizeilichen Zwecken</b></p> <p>(1) Der Polizei Bremen - Direktion Kriminalpolizei, polizeiliche IT-Fachverfahren - und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven - Amt 90/15, Datenstation - dürfen zur Gefahrenabwehr, für die Strafverfolgung und</p>	<p><b>§ 8 Datenübermittlungen an das Polizeipräsidium Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven</b></p> <p>(1) Für das <b>Polizeipräsidium Bremen</b> und die <b>Ortspolizeibehörde Bremerhaven</b> dürfen zur <b>Gefahrenabwehr</b>, für die <b>Strafverfolgung</b> und zur Bereinigung der Kriminalakten folgende Daten übermittelt</p>

zur Bereinigung der Kriminalakten, regelmäßig folgende Daten übermittelt werden:

1. aus Anlass des Bekanntwerdens, dass der Geburtsname von über 14jährigen – auch mit Nebenwohnung – gemeldeten Einwohnern mit dem Familiennamen nicht übereinstimmt
  - a) Familienname,
  - b) frühere Namen,
  - c) gebräuchlicher Vorname,
  - d) Geburtsdatum,
  - e) derzeitige Anschrift,
  - f) Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft,
2. aus Anlass eines Sterbefalles von über 14jährigen – auch mit Nebenwohnung – gemeldeten Einwohnern
  - a) Familienname,
  - b) frühere Namen,
  - c) gebräuchlicher Vorname,
  - d) Geburtsdatum und –ort, bei Geburt im Ausland auch den Staat,
  - e) Sterbedatum und –ort,
  - f) Standesamt und Nummer des Sterbeeintrages.

(2) Der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven – Vollzugspolizei – dürfen aus Anlass des Zuzugs von über 14-jährigen Einwohnern – auch mit Nebenwohnung – regelmäßig folgende Daten zum Zweck der Fahndung nach Personen, die bundesweit zur Festnahme gesucht werden, in der Form des automatisierten Datenabgleichs übermittelt werden:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. gebräuchlicher Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. derzeitige und frühere Anschriften,
7. Daten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Bundesmeldegesetzes.

werden:

a) Aus Anlass des Bekanntwerdens, dass der Geburtsname von über 14jährigen – auch mit Nebenwohnung – gemeldeten männlichen Einwohnern mit dem Familiennamen nicht übereinstimmt

1. Familiennamen
2. Frühere Namen
3. Vornamen
4. Tag der Geburt
5. Anschrift
6. Tag der Eheschließung

b) aus Anlass eines Sterbefalles von über 14jährigen – auch mit Nebenwohnung – gemeldeten Einwohnern

1. Familiennamen
2. Frühere Namen
3. Vornamen
4. Tag und Ort der Geburt
5. Sterbetag und -ort
6. Standesamt
7. Sterberegisternummern

(2) Dem **Polizeipräsidium Bremen** und der **Ortspolizeibehörde Bremerhaven – Vollzugspolizei** – dürfen zum Zwecke der Fahndung nach Personen, die bundesweit zur Festnahme gesucht werden, von neu zugezogenen, über 14-jährigen Einwohnern – auch mit Nebenwohnung – regelmäßig folgende Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs übermittelt werden:

1. Familiennamen
2. Frühere Namen
3. Vornamen
4. Tag der Geburt
5. Anschriften
6. Tag der Eheschließung

Sind Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird, übermittelt worden, so sind sie unverzüglich zu löschen.

<p>Sind Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird, übermittelt worden, so sind sie unverzüglich zu löschen.</p>	
<p><b>§ 7 Datenübermittlungen an die Führerscheinstellen</b></p> <p>Den Führerscheinstellen des Bürgeramtes Bremen und des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven - dürfen zum Zweck der Bereinigung der Führerscheinkartei regelmäßig folgende Daten von über 16-jährigen – auch mit Nebenwohnung – gemeldeten Einwohnern aus Anlass eines Sterbefalls übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname,</li> <li>2. frühere Namen,</li> <li>3. gebräuchlicher Vorname,</li> <li>4. Geburtsdatum und –ort,</li> <li>5. Sterbedatum.</li> </ol>	<p><b>Noch § 8</b></p> <p>(3) Den Ortspolizeibehörden – <b>Führerscheinstellen</b> – dürfen für die Bereinigung der Führerscheinkartei folgende Daten von über 16-jährigen – auch mit Nebenwohnung – gemeldeten Einwohnern aus Anlass eines Sterbefalls übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Tag und Ort der Geburt</li> <li>5. Sterbetag</li> </ol>
<p><b>§ 8 Datenübermittlungen an die Wahlämter</b></p> <p>Den Wahlämtern des Statistischen Landesamtes Bremen und des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen aus Anlass der Vorbereitung und Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden zum Zweck der Führung des Wählerverzeichnisses regelmäßige folgende Daten übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname,</li> <li>2. gebräuchlicher Vorname,</li> <li>3. Doktorgrad,</li> <li>4. Geburtsdatum,</li> <li>5. Geschlecht,</li> <li>6. Staatsangehörigkeiten,</li> <li>7. derzeitige und letzte frühere Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,</li> <li>8. Ein- und Auszugsdatum,</li> <li>9. Wegzugsdatum und –anschrift,</li> <li>10. Sterbedatum,</li> <li>11. Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht.</li> </ol>	<p><b>§ 9 Datenübermittlungen an die Wahlämter</b></p> <p>Den <b>Wahlämtern</b> dürfen zur Führung des Wählerverzeichnisses bei der Vorbereitung und Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden folgende Daten übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Vornamen</li> <li>3. Akademische Grade</li> <li>4. Tag der Geburt</li> <li>5. Staatsangehörigkeit</li> <li>6. Anschriften</li> <li>7. Zuzugsdatum</li> <li>8. Fortzug</li> <li>9. Sterbetag (nur Hinweis, wenn verstorben)</li> <li>10. Wahlrechtsausschlussgründe (nur Tatsache des Wahlrechtsausschlusses)</li> </ol>

**§ 9 Datenübermittlungen an die Statistischen Ämter**

(1) Dem Statistischen Landesamt und der Statistischen Dienststelle der Stadt Bremerhaven dürfen

1. für die Zwecke der Untersuchung und Darstellung der innerstädtischen Bevölkerungsentwicklung zwischen den Ortsteilen der Stadtgemeinde aus Anlass von Geburt, Tod und Wohnungswechsel innerhalb der Stadtgemeinde und
2. für die Zwecke der Untersuchung und Darstellung der Bevölkerungsentwicklung aus Anlass von Aus- oder Einzügen

regelmäßig folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt werden:

- a) Geburtsdatum (nur Jahr),
- b) Geschlecht,
- c) Staatsangehörigkeiten,
- d) Ein- und Auszugsdatum,
- e) derzeitige und frühere Anschriften (nur Ortsteilnummer),
- f) Sterbedatum (nur Jahr).

(2) Dem Statistischen Landesamt und der Statistischen Dienststelle der Stadt Bremerhaven dürfen zum Zweck statistischer Auswertungen der regionalen Bevölkerungsstruktur regelmäßig folgende Daten von allen Einwohnern – auch mit Nebenwohnung – übermittelt werden:

1. Geburtsdatum und -ort (nur Jahr),
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
5. derzeitige und frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum,
7. Anmeldedatum,
8. Familienstand,
9. minderjährige Kinder (nur Anzahl),
10. Sterbedatum und –ort,
11. Religionszugehörigkeit des Ehegatten,
12. Lohnsteuerklasse (Lohnsteuerabzugsmerkmale).

**§ 15 Datenübermittlungen an das Statistische Amt der Gemeinde**

(1) Dem Statistischen Amt dürfen

- a) für Zwecke der Untersuchung und Darstellung der innerstädtischen Bevölkerungsentwicklung zwischen den Ortsteilen der Stadtgemeinde bei Geburt, Tod und Wohnungswechsel innerhalb der Stadtgemeinde
- b) für Zwecke der Untersuchung und Darstellung der Bevölkerungsentwicklung infolge Auszugs oder Einzugs folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt werden:

1. Tag der Geburt
2. Sterbetag
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Tag des Einzugs
6. Tag des Auszugs
7. gegenwärtige und frühere Anschriften

(2) Den statistischen Ämtern dürfen für statistische Auswertungen der regionalen Bevölkerungsstruktur folgende Daten von allen Einwohnern – auch mit Nebenwohnung – übermittelt werden:

1. Tag und Ort der Geburt
2. Geschlecht
3. Staatsangehörigkeit
4. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft
5. Gegenwärtige und frühere Anschriften
6. Tag des Einzugs
7. Familienstand
8. Minderjährige Kinder
9. Sterbetag und Sterbeort
10. Religionszugehörigkeit des Ehegatten
11. Tag der Anmeldung
12. Lohnsteuerklasse (nur Merkmale für Lohnsteuerkartenempfänger)

**§ 10 Datenübermittlungen zum Zweck der Schulverwaltung**

(1) Der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen aus Anlass der Vorbereitung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen für den von diesen Behörden aufgegebenen Personenkreis – auch mit Nebenwohnung – regelmäßig folgende Daten in Form des automatisierten Datenabgleichs übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Geburtsdatum und –ort,
4. Geschlecht,
5. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
8. Wohnungsstatus,
9. Ordnungsmerkmal.

(2) Der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen

1. aus Anlass der Einschulung die folgenden Daten von 4- bis 5-jährigen Personen – auch mit Nebenwohnung – und
2. aus Anlass der Überwachung der Schulpflicht die folgenden Daten von 5- bis 25-jährigen Personen regelmäßig übermittelt werden:
  - a) Familienname,
  - b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
  - c) Geburtsdatum und –ort,
  - d) Geschlecht,
  - e) Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,
  - f) Staatsangehörigkeiten,
  - g) derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
  - h) Wohnungsstatus,

**§ 10 Datenübermittlung für die Schulverwaltung**

(1) Der **Senatorin für Kinder und Bildung** und dem **Magistrat** der Stadt Bremerhaven dürfen zur **Überwachung der Schulpflicht** und zur Vorbereitung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen für den von diesen Behörden aufgegebenen Personenkreis – auch mit Nebenwohnung – folgende Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung gestellt werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. Tag und Ort der Geburt
4. Geschlecht
5. Gesetzlicher Vertreter
6. Staatsangehörigkeit
7. Anschrift
8. Wohnungsstatus

(2) Für **Zwecke der Einschulung** dürfen der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven folgende Daten von 4 bis 5-jährigen Personen – auch mit Nebenwohnung – sowie zur Überwachung der Schulpflicht Daten von 5- bis 18-jährigen Personen übermittelt werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. Tag der Geburt
4. Geschlecht
5. Gesetzlicher Vertreter
6. Staatsangehörigkeit
7. Anschrift
8. Wohnungsstatus

<p>i) Ordnungsmerkmal.</p>	
<p><b>§ 11 Datenübermittlungen zum Zweck der Organisation der Kindertagesbetreuung</b></p> <p>Der Senatorin für Kinder und Bildung – Abteilung frühkindliche Bildung, Förderung von Kindern und Fachkräfteentwicklung - und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven – Amt für Jugend, Familie und Frauen - dürfen aus Anlass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Elterninformation nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen,</li> <li>2. der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf eine Kindertagesbetreuung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe – sowie</li> <li>3. der Steuerung der Vergabe von Plätzen der Kindertagesbetreuung in Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege</li> </ol> <p>von Einwohnern vom 1. Lebensmonat bis zum vollendeten 7. Lebensjahr regelmäßig folgende Daten übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Familienname,</li> <li>b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,</li> <li>c) Geburtsdatum,</li> <li>d) Geschlecht,</li> <li>e) Familienname, Vorname und Geschlecht des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>f) derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>g) derzeitige Anschrift, einschließlich Ortsteilnummer,</li> <li>h) Ordnungsmerkmal.</li> </ol>	<p><b>§ 12 Datenübermittlungen an das Jugendamt Bremen</b></p> <p>(1) Dem Jugendamt Bremen dürfen für Zwecke der Elterninformation nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs im Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen – von Einwohnern vom 1. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr folgende Daten aus dem Melderegister der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremen übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Vornamen</li> <li>3. Tag der Geburt</li> <li>4. Geschlecht</li> <li>5. Anschrift</li> </ol> <p>(2) Durch Maßnahmen im automatisierten Verfahren ist die Übermittlung von Daten zu verhindern, wenn eine Elterninformation nicht gewünscht wird.</p> <p>(3) Dem Jugendamt Bremen werden zum Zwecke der Steuerung der Vergabe von Kindergartenplätzen an alle Kinder, die einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens haben, jährlich zum 30. November aus dem Melderegister der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremen folgende Daten aller Kinder übermittelt, die spätestens am 31.12. des Folgejahres das 3. Lebensjahr vollenden, aber zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 7 Jahre sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Vornamen</li> <li>3. Tag der Geburt</li> <li>4. Gesetzlicher Vertreter</li> <li>5. Anschrift einschließlich Ortsteilnummer</li> </ol>
<p><b>§ 12 Datenübermittlungen an die Sozialverwaltung</b></p> <p>Dem Amt für Soziale Dienste der Stadtgemeinde Bremen – Sozial-</p>	<p><b>§ 19 Datenübermittlung an die Sozialverwaltung</b></p> <p>Die Meldebehörden dürfen dem Amt für Soziale Dienste – Sozial-</p>

<p>dienst Wirtschaftliche Hilfen – und dem Sozialamt Bremerhaven darf, unabhängig vom Wohnungsstatus, zur Aktualisierung der Daten im Rahmen des § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - in der Form des automatisierten Datenabgleichs über die dort genannten Daten hinaus regelmäßig der Geburtsname übermittelt werden.</p>	<p>dienst Wirtschaftliche Hilfen – und den Ortsämtern – Wirtschaftliche Hilfen – der Stadtgemeinde Bremen sowie dem Sozialamt Bremerhaven zum Datenabgleich nach § 117 Abs. 3 BSHG in vierteljährlichem Abstand folgende Daten im Rahmen eines automatisierten Datenabgleichs unabhängig vom Wohnungsstatus zur Verfügung stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familiennamen</li><li>2. Geburtsnamen</li><li>3. Vornamen</li><li>4. Geburtsdatum</li><li>5. Geburtsort</li><li>6. Familienstand</li><li>7. Anschrift</li></ol>
<p><b>§ 13 Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter</b></p> <p>(1) Den Gesundheitsämtern dürfen für die Aktenbereinigung aus Anlass des Versterbens regelmäßig folgende Daten der verstorbenen Person übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname,</li><li>2. frühere Namen,</li><li>3. gebräuchlicher Vorname,</li><li>4. Geburtsdatum,</li><li>5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,</li><li>6. Sterbedatum und –ort.</li></ol> <p>(2) Zum Zweck der Einladung zur Durchführung des Mammographie-Screening-Programms und zum Zweck des Abgleichs mit dem Krebsregister dürfen dem Gesundheitsamt Bremen, Zentrale Stelle Mammographie-Screening, regelmäßig folgende Daten derjenigen Frauen, die das 50. Lebensjahr erreicht und das vollendete 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname,</li><li>2. frühere Namen,</li><li>3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,</li></ol>	<p><b>§ 13 Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter</b></p> <p>(1) Den Gesundheitsämtern dürfen für Zwecke der Aktenbereinigung im Rahmen der Gesundheitsaufsicht folgende Daten von im Verarbeitungszeitraum verstorbenen Personen übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familiennamen</li><li>2. Frühere Namen</li><li>3. Vornamen</li><li>4. Tag der Geburt</li><li>5. Anschrift</li><li>6. Sterbetag und –ort</li></ol> <p>(2) Für Zwecke des schul- und jugendärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter dürfen von denjenigen Personen, die im Verarbeitungszeitraum das 3. Lebensjahr vollendet haben, folgende Daten übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familiennamen</li><li>2. Vornamen</li><li>3. Anschrift</li></ol> <p>(3) Für Zwecke der vorbeugenden Schutzimpfung gegen Kinderlähmung nach § 14 Abs. 4 des Bundesseuchengesetzes, der Elterninformation und des Arbeitsbereichs Familienhebammen dürfen den Gesundheitsämtern von im Verarbeitungszentrum geborenen Kindern</p>

4. Doktorgrad,
5. Geburtsdatum und –ort,
6. derzeitige Anschriften (einschließlich Ortsteilbezeichnung mit Ortsteilnummer und Straßenschlüssel),
7. Zuzugsanschrift,
8. Einzugsdatum.

(3) Zum Zweck der Einladung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder dürfen dem Gesundheitsamt Bremen, Einladende Stelle Früherkennung und Frühberatung (Kindeswohl), regelmäßig folgende Daten von Kindern, aus Anlass der Früherkennungsuntersuchung U4 bis U9, übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Geschlecht,
5. Familienname, Vorname und Geschlecht des gesetzlichen Vertreters,
6. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
7. derzeitige Anschriften (einschließlich Ortsteilbezeichnung mit Ortsteilnummer),
8. Ordnungsmerkmal.

(4) Zum Zweck des aufsuchenden Beratungsprogramms TippTapp gemäß des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen, Teil 4, Abschnitt 1, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, dürfen dem Gesundheitsamt Bremen, Einladende Stelle Früherkennung und Frühberatung (Kindeswohl), regelmäßig folgende Daten von Kindern im ersten Lebensjahr übermittelt werden:

1. Familienname,
2. gebräuchlicher Vorname,
3. Geburtsdatum
4. Geschlecht,
5. derzeitige Anschrift mit Ortsteilnummer,

folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. Tag der Geburt
4. Staatsangehörigkeit
5. Anschrift einschließlich Stadtteilbezeichnung

(4) Zum Zwecke der Einladung zur Durchführung des Mammographie-Screening-Programms und zum Zwecke des Abgleichs mit dem Krebsregister dürfen dem Gesundheitsamt Bremen folgende Daten derjenigen Frauen, die im Verarbeitungszeitraum das 50. Lebensjahr erreicht und das vollendete 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und zur Einladung anstehen, übermittelt werden:

1. Doktorgrad
2. Familiennamen
3. Frühere Namen
4. Vornamen
5. Tag und Ort der Geburt
6. Anschrift (einschl. Stadtteilbezeichnung mit Ortsteilnummer und Straßenschlüssel)
7. Zuzugsort
8. Einzugsdatum
9. Staatsangehörigkeiten

(5) Zum Zwecke der Einladung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder dürfen dem Gesundheitsamt Bremen folgende Daten der Kinder, deren Früherkennungsuntersuchung (U4 bis U9) bevorsteht, übermittelt werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. Tag und Ort der Geburt
4. Geschlecht
5. Name und Vorname der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes

<p>6. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters mit Ortsteilnummer, 7. Ordnungsmerkmal.</p>	<p>7. gegenwärtige Anschrift des Kindes mit Ortsteilnummer 8. Ordnungsmerkmal der Behörde</p>
<p><b>§ 14 Datenübermittlungen an die Vertrauensstelle des Bremer Krebsregisters</b></p> <p>Zum Zweck des Abgleichs der dem Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen vorliegenden Identitätsdaten mit den entsprechenden Daten der Meldebehörden dürfen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, der nach § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Vertrauensstelle des Bremer Krebsregisters vom 7. April 2015 (Brem.GBl. S. 259) die Wahrnehmung der Aufgaben der Vertrauensstelle des Bremer Krebsregisters übertragen wurde, regelmäßig folgende Daten von Personen, die verzogen sind, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Meldebehörden umgezogen sind, ihren Namen geändert haben oder zugezogen sind, übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus Anlass des Wegzugs aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Meldebehörde:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Familienname,</li> <li>b) frühere Namen,</li> <li>c) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,</li> <li>d) Geburtsdatum,</li> <li>e) Geschlecht,</li> <li>f) letzte frühere Anschrift,</li> <li>g) Wegzugsanschrift,</li> <li>h) Auszugsdatum,</li> </ol> </li> <li>2. aus Anlass des Umzugs innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Meldebehörde:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Familienname,</li> <li>b) frühere Namen,</li> <li>c) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,</li> <li>d) Geburtsdatum,</li> <li>e) Geschlecht,</li> <li>f) derzeitige und letzte frühere Anschrift,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 13a Datenübermittlung an die Vertrauensstelle des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen</b></p> <p>Zum Zwecke des Abgleichs der dem Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen vorliegenden Identitätsdaten mit den entsprechenden Daten der Meldebehörden dürfen der Institution, die nach § 1 der Verordnung über die Bestimmung der Vertrauensstelle und der Registerstelle des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen vom 3. Dezember 1997 (Brem.GBl. S. 614 2127-a-2) als Vertrauensstelle bestimmt ist, folgende Daten von Personen, die verzogen sind, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörden umgezogen sind oder ihren Namen geändert haben, übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Meldebehörde verzogenen Personen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Tag der Geburt</li> <li>5. Geschlecht</li> <li>6. Anschriften</li> <li>7. Wegzugsort</li> <li>8. Auszugsdatum</li> </ol> </li> <li>b) bei innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde umgezogenen Personen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Tag der Geburt</li> <li>5. Geschlecht</li> <li>6. gegenwärtige und frühere Anschriften</li> <li>7. Einzugsdatum</li> </ol> </li> </ol>

<p>g) Einzugsdatum,</p> <p>3. aus Anlass von Namensänderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Familienname,</li><li>b) frühere Namen,</li><li>c) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,</li><li>d) Geburtsdatum,</li><li>e) Geschlecht,</li><li>f) derzeitige Anschrift,</li></ul> <p>4. aus Anlass des Zuzugs in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Meldebehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Familienname,</li><li>b) frühere Namen,</li><li>c) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,</li><li>d) Geburtsdatum,</li><li>e) Geschlecht,</li><li>f) derzeitige und letzte früher Anschrift,</li><li>g) Zuzugsdatum.</li></ul>	<p>c) bei Personen, die den Namen geändert haben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. Familiennamen</li><li>2. Frühere Namen</li><li>3. Vornamen</li><li>4. Tag der Geburt</li><li>5. Geschlecht</li><li>6. Anschrift</li></ul>
<p><b>§ 15 Datenübermittlungen an den Bremer Mortalitätsindex</b></p> <p>Zum Zweck der Aktualisierung des Bremer Mortalitätsindex dürfen dem Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie – BIPS, das mit der Führung des Bremer Mortalitätsindex beauftragt ist, aus Anlass des Versterbens regelmäßig folgende Daten der verstorbenen Person übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. Familienname,</li><li>2. frühere Namen,</li><li>3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,</li><li>4. Geburtsdatum,</li><li>5. Geschlecht,</li><li>6. letzte Anschrift ,</li><li>7. Sterbedatum und –ort,</li><li>8. Standesamt und Nummer des Sterbeeintrages.</li></ul>	<p><b>§ 13b Datenübermittlung an den Bremer Mortalitätsindex</b></p> <p>Zum Zwecke der Aktualisierung des Bremer Mortalitätsindex dürfen der Institution, die nach § 1 der Verordnung über die Bestimmung und Aufgaben des Bremer Mortalitätsindex vom 4. April 2002 (Brem.GBl. S. 52 – 2127-c-3) den Bremer Mortalitätsindex führt, folgende Daten aller im Verarbeitungszeitraum verstorbenen Personen übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. Familiennamen</li><li>2. Frühere Namen</li><li>3. Vornamen</li><li>4. Tag der Geburt</li><li>5. Anschrift in Bremen</li><li>6. Sterbetag und –ort</li><li>7. Standesamt und Nummer des Sterbeeintrages</li></ul>

**§ 16 Datenübermittlungen an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr**

Zum Zweck der Mobilitätsberatung aus Anlass des Zuzugs von Neubürgern dürfen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr regelmäßig folgende Daten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad,
4. Geschlecht,
5. derzeitige Anschrift.

**§ 17 Datenübermittlungen an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und den Magistrat Bremerhaven für den Bereich Wohnungswesen**

(1) Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Referat Wohnungswesen - und dem Magistrat Bremerhaven – Sozialamt - dürfen nach den Bestimmungen des Bremischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Wohnraumförderungsgesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnraum, insbesondere zur Vermeidung zweckwidriger Zahlungen öffentlicher Mittel, aus Anlass der An- oder Abmeldung von Einwohnern - auch mit Nebenwohnung – für von dieser Behörde aufgegebene Anschriften regelmäßig folgende Daten aus dem Melderegister übermittelt werden:

1. Familienname,
2. gebräuchlicher Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. derzeitige Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
5. Ein- und Auszugsdatum,
6. Sterbedatum.

**§ 14 Datenübermittlungen an die für Wohnungswesen und Bauförderung zuständigen Ämter**

(1) Den für Wohnungswesen und Bauförderung zuständigen Ämtern dürfen nach den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes und des II. Wohnungsbaugesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnraum, insbesondere zur Vermeidung zweckwidriger Zahlungen öffentlicher Mittel sowie zur Durchführung von Aufgaben nach den bundes- und landesrechtlichen Regelungen über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen von Einwohnern, die sich – auch mit Nebenwohnung – für von dieser Behörde aufgegebene Anschriften an- oder abmelden, folgende Daten aus dem Melderegister übermittelt werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. Tag der Geburt
4. Anschrift
5. Tag des Ein- und Auszugs
6. Sterbetag

(2) Den für Wohnungswesen zuständigen Ämtern dürfen zum Vollzug

(2) Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Referat Wohngeld - und dem Magistrat Bremerhaven - Sozialamt - dürfen zum Zweck des Vollzugs des Wohngeldgesetzes für den von dieser Behörde aufgegebenen Personenkreis – auch mit Nebenwohnung – aus Anlass der Aktualisierung des dortigen Datenbestandes regelmäßig folgende Daten auch in der Form eines automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung gestellt werden:

1. Familienname,
2. gebräuchlicher Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. derzeitige Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
5. Auszugsdatum,
6. Familienstand,
7. Sterbedatum.

(3) Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Magistrat Bremerhaven – Bauordnungsamt - dürfen zum Zweck des Vollzugs des Wohnungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zu der für die Anordnungen zur Beseitigung von Missständen und Überbelegungen notwendigen Sachverhaltsermittlungen, aus Anlass der An- oder Abmeldung von Einwohnern - auch mit Nebenwohnung – für von dieser Behörde auf-gegebene Anschriften regelmäßig folgende Daten aus dem Melderegister übermittelt werden:

1. Familienname,
2. gebräuchlicher Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. derzeitige Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
5. Auszugsdatum,
6. Familienstand,
7. Sterbedatum.

des Wohngeldgesetzes für den von dieser Behörde aufgegebenen Personenkreis – auch mit Nebenwohnung – folgende Daten auch in der Form eines automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung gestellt werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. Tag der Geburt
4. Anschrift
5. Tag des Auszugs
6. Familienstand
7. Sterbetag

<p><b>Entfällt</b></p> <p><i>Die Datenübermittlung ist in der Praxis so nicht erfolgt. Für die Zweckbindung ist ein automatisierter Abruf in § 41 geregelt der für die abrufende Stelle ausreichend ist.</i></p>	<p><b>§ 16 Datenübermittlungen an das Bauordnungsamt Bremen</b></p> <p>Dem Bauordnungsamt Bremen dürfen zum Zwecke der Überprüfung unzulässiger Wohnnutzung in Parzellengebieten von Einwohnern, die sich in Parzellengebieten – auch mit Nebenwohnung – anmelden, folgende Daten aus dem Melderegister der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremen übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Vornamen</li> <li>3. Tag der Geburt</li> <li>4. Anschrift</li> </ol>
<p><b>§ 18 Datenübermittlungen an das Amt für Versorgung und Integration Bremen</b></p> <p>Dem Amt für Versorgung und Integration Bremen dürfen zum Zweck der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht -, aus Anlass der Aktualisierung des dortigen Datenbestandes regelmäßig folgende Daten in der Form eines automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname,</li> <li>2. gebräuchlicher Vorname,</li> <li>3. Geburtsdatum,</li> <li>4. Geschlecht,</li> <li>5. derzeitige Anschrift,</li> <li>6. Ein- und Auszugsdatum,</li> <li>7. Familienstand,</li> <li>8. Sterbedatum und –ort,</li> <li>9. Ordnungsmerkmal.</li> </ol>	<p><b>§ 11 Datenübermittlungen an das Amt für Versorgung und Integration Bremen</b></p> <p>(1) Die Meldebehörden dürfen dem <b>Amt für Versorgung und Integration</b> Bremen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem <u>sozialen Entschädigungsrecht</u> für den von dieser Behörde aufgegebenen Personenkreis folgende Daten in der Form eines automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Vornamen</li> <li>3. Tag der Geburt</li> <li>4. Geschlecht</li> <li>5. Anschrift</li> <li>6. Tag des Ein- und Auszugs</li> <li>7. Familienstand</li> <li>8. Sterbetag und –ort</li> </ol> <p>Zusätzlich aus dem Melderegister der Meldebehörden der Stadtgemeinde Bremen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>9. Ordnungsmerkmal</li> </ol> <p>(2) Die Meldebehörden dürfen dem Amt für Versorgung und Integration Bremen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz für den von diesem Amt aufgegebenen</p>

	<p>Personenkreis folgende Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familiennamen</li><li>2. Vornamen</li><li>3. Tag der Geburt</li><li>4. Geschlecht</li><li>5. Anschrift</li><li>6. Tag des Ein- und Auszugs</li><li>7. Sterbetag und –ort</li></ol> <p>Zusätzlich aus dem Melderegister der Meldebehörden der Stadtgemeinde Bremen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>8. Ordnungsmerkmal</li></ol>
<p><b>§ 19 Datenübermittlungen an die für die Festsetzung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer zuständige Finanzbehörde</b></p> <p>Für die Festsetzung und Erhebung einer Zweitwohnungsteuer dürfen der zuständigen Finanzbehörde einmal jährlich von Einwohnern mit Nebenwohnung folgende Daten aus dem Melderegister übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname,</li><li>2. Vornamen,</li><li>3. Doktorgrad,</li><li>4. Geburtsdatum,</li><li>5. Geschlecht,</li><li>6. Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters,</li><li>7. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,</li><li>8. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,</li><li>9. Ein- und Auszugsdatum,</li><li>10. Sterbedatum,</li><li>11. Ordnungsmerkmal.</li></ol>	<p><b>§ 17 Datenübermittlung an die für die Festsetzung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer zuständige Finanzbehörde</b></p> <p>Für Zwecke der Festsetzung und Erhebung einer Zweitwohnungsteuer dürfen der zuständigen Finanzbehörde einmal jährlich in Form einer elektronischen Datei von Einwohnern mit Nebenwohnung folgende Daten aus dem Melderegister übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familiennamen</li><li>2. Vornamen</li><li>3. Akademische Grade</li><li>4. Tag der Geburt</li><li>5. Geschlecht</li><li>6. Gesetzlicher Vertreter</li><li>7. Anschriften für Haupt- und Nebenwohnung</li><li>8. Tag des Ein- und Auszuges</li><li>9. Sterbetag</li><li>10. Ordnungsmerkmal</li></ol>

<p><b>§ 20 Datenübermittlungen an Radio Bremen</b></p> <p>Zur Durchführung des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und der Ermittlung von Beitragsschuldnern dürfen die Meldebehörden Radio Bremen oder beauftragten Dritten im Falle der Anmeldung, Abmeldung und des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname,</li><li>2. Geburtsname,</li><li>3. frühere Namen,</li><li>4. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,</li><li>5. Doktorgrad,</li><li>6. Geburtsdatum,</li><li>7. derzeitige und letzte frühere Anschrift,</li><li>8. Ein- und Auszugsdatum,</li><li>9. Familienstand,</li><li>10. Sterbedatum.</li></ol>	<p><b>§ 18 Datenübermittlung an Radio Bremen</b></p> <p>Zur Durchführung des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und der Ermittlung von Beitragsschuldnern dürfen die Meldebehörden Radio Bremen oder beauftragten Dritten im Falle der Anmeldung, Abmeldung und des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familiennamen</li><li>2. Geburtsname</li><li>3. Frühere Namen</li><li>4. Vornamen</li><li>5. Doktorgrad</li><li>6. Tag der Geburt</li><li>7. Gegenwärtige und letzte frühere Anschrift</li><li>8. Tag des Ein- und Auszuges</li><li>9. Familienstand</li><li>10. Sterbetag</li></ol>
<p><b>Abschnitt 3 - Automatisierte Abrufe</b></p>	
<p><b>§ 21 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Übermittlung von Daten im automatisierten Abrufverfahren richtet sich nach den §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes. Nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde einer anderen öffentlichen Stelle folgende Daten übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname,</li><li>2. frühere Namen,</li><li>3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,</li><li>4. Ordensname, Künstlername,</li><li>5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,</li><li>6. Doktorgrad,</li><li>7. Geschlecht,</li><li>8. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,</li></ol>	<p><b>§ 5 Datenübermittlungen zum Abruf</b></p> <p>(1) Zum Abruf im automatisierten Verfahren dürfen unter Beachtung von § 3 Abs. 1 für die nachfolgend aufgeführten Behörden zu den genannten Zwecken im einzelnen festgelegte Daten von allen Einwohnern – auch mit Nebenwohnung – aus dem Melderegister nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bereitgehalten werden.</p>

9. Sterbedatum und Sterbeort  
10. bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

(2) Gemäß § 38 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes dürfen den Sicherheitsbehörden im Sinne des § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes zusätzlich folgende Daten übermittelt werden:

1. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
2. frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
3. Einzugs- und Auszugsdatum,
4. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiertes,
5. Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes.

(3) Darüber hinaus dürfen zum Abruf im automatisierten Verfahren unter Beachtung von § 3 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes für die nachfolgend aufgeführten Behörden zu den genannten Zwecken im einzelnen festgelegte Daten von allen Einwohnern – auch mit Nebenwohnung – aus dem Melderegister nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bereitgehalten werden.

(4) Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen, erhält die abrufende Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

**§ 22 Abruf von Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz**

Für das Landesamt für Verfassungsschutz dürfen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Bundes-

**§ 5 Absatz 16**

Für das Landesamt für Verfassungsschutz dürfen zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für einen zeitnahen und behördendienstzeitunabhängigen Abruf benötigte personenbezogener Daten im Rahmen der Informationsgewinnung über extremistische und terroristische Organisationen und Bestrebungen sowie zum Schutz der benö-

<p>meldegesetzes hinaus folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienstand,</li> <li>2. Ehegatte oder Lebenspartner,</li> <li>3. minderjährige Kinder.</li> </ol>	<p>tigten Daten gegenüber den Bediensteten der Meldebehörden folgende Daten bereit gehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Geschlecht</li> <li>5. Staatsangehörigkeit</li> <li>6. Akademische Grade</li> <li>7. Tag und Ort der Geburt</li> <li>8. Anschriften</li> <li>9. Tag des Ein- und Auszuges</li> <li>10. Familienstand</li> <li>11. Ehegatte, Lebenspartner</li> <li>12. Minderjährige Kinder</li> <li>13. Personalausweis</li> <li>14. Pass</li> <li>15. Waffenrechtliche Erlaubnis</li> <li>16. Sprengstoffrechtliche Erlaubnis</li> </ol>
<p><b>§ 23 Abruf von Daten durch den Senator für Inneres</b></p> <p>Für den Senator für Inneres darf für die Bearbeitung von Zustellersuchen aus dem Ausland über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus das Wegzugsdatum bereitgehalten werden.</p>	
<p><b>§ 24 Abruf von Daten durch die Feuerwehren</b></p> <p>Für die Feuerwehren der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven dürfen zur Erhebung der Gebühren für Rettungsdiensteinsätze und andere gebührenpflichtige Leistungen folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>2. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,</li> </ol>	<p><b>§ 5 Absatz 15</b></p> <p>Für die <b>Feuerwehren</b> der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven dürfen zur Erhebung der Gebühren für Rettungsdiensteinsätze und andere gebührenpflichtige Leistungen folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Geburtsname</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Tag der Geburt</li> <li>5. Anschriften</li> </ol>

<p>3. Wegzugsdatum.</p>	<p>6. Fortzug ins Ausland 7. Sterbetag</p>
<p><b>§ 25 Abruf von Daten durch Polizeibehörden</b></p> <p>Für die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven – Schutz- und Kriminalpolizei – sowie für die Stelle, die Aufgaben nach § 73 des Bremischen Polizeigesetzes wahrnimmt, dürfen im Rahmen der Gefahrenabwehr, des Schutzes privater Rechte, der Strafverfolgung, der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie anderer durch Rechtsvorschrift übertragener Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 und Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes hinaus folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>2. Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>3. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>4. Familienstand,</li> <li>5. Ehegatte oder Lebenspartner,</li> <li>6. minderjährige Kinder,</li> <li>7. Ordnungsmerkmal.</li> </ol>	<p><b>§ 5 Absatz 5</b></p> <p>Für das Polizeipräsidium Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven – Schutz- und Kriminalpolizei – dürfen im Rahmen der <b>Gefahrenabwehr</b>, des Schutzes privater Rechte, der Strafverfolgung, der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie anderer durch Rechtsvorschrift übertragener Aufgaben zur Personen- und Adressenfeststellung folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Akademische Grade</li> <li>5. Tag und Ort der Geburt</li> <li>6. Geschlecht</li> <li>7. Gesetzlicher Vertreter</li> <li>8. Staatsangehörigkeit</li> <li>9. Anschriften</li> <li>10. Tag des Ein- und Auszuges</li> <li>11. Familienstand</li> <li>12. Ehegatte</li> <li>13. Minderjährige Kinder</li> <li>14. Personalausweis</li> <li>15. Pass</li> <li>16. Übermittlungssperren</li> <li>17. Sterbetag und –ort</li> <li>18. Ordnungsmerkmal</li> <li>19. Waffenrechtliche Erlaubnis</li> <li>20. Sprengstoffrechtliche Erlaubnis</li> </ol>
<p><b>§ 26 Abruf von Daten durch die Kraftfahrzeugzulassungsstellen</b></p> <p>Für die Kraftfahrzeugzulassungsstellen des Bürgeramtes Bremen und</p>	<p><b>§ 5 Absatz 4</b></p> <p>Für die Ortpolizeibehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven – Verwaltungspolizei (<b>Kfz-Zulassungsstelle</b>) – dürfen zur</p>

<p>des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach den Kfz-zulassungsrechtlichen Vorschriften im automatisierten Fachverfahren über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus das Ordnungsmerkmal bereitgehalten werden.</p>	<p>weiteren Bearbeitung im automatisierten Verfahren „FAZID“ oder „KOKIS“ folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Akademische Grade</li> <li>5. Tag und Ort der Geburt</li> <li>6. Geschlecht</li> <li>7. Anschriften</li> <li>8. Sterbetag (nur Hinweis, wenn verstorben)</li> <li>9. Ordnungsmerkmal</li> </ol>
<p><b>§ 27 Abruf von Daten durch die Führerscheinstellen</b></p> <p>Für die Führerscheinstellen des Bürgeramtes Bremen und des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach den fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus die Staatsangehörigkeiten bereitgehalten werden.</p>	<p><b>§ 5 Absatz 10</b></p> <p>Für die Ortspolizeibehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (<b>Führerscheinstelle</b>) dürfen zur Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von Fahrerlaubnissen folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Akademische Grade</li> <li>5. Ordens- oder Künstlernamen</li> <li>6. Tag und Ort der Geburt</li> <li>7. Anschriften</li> <li>1201 (nur Hinweis, wenn Person verzogen)</li> <li>1213 (nur Hinweis bei Status Nebenwohnung)</li> <li>8. Sterbetag (nur Hinweis, wenn verstorben)</li> </ol>
<p><b>§ 28 Abruf von Daten durch die Bußgeldstellen</b></p> <p>Für die Bußgeldstellen des Ordnungsamtes Bremen und des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven dürfen im Rahmen der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>2. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,</li> </ol>	<p><b>§ 5 Absatz 6</b></p> <p>Für die Ortspolizeibehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven – <b>Bußgeldstelle</b> – dürfen die Personen- und Adressenfeststellung im Rahmen der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Tag und Ort der Geburt</li> </ol>

<p>3. letzte frühere Anschrift.</p>	<p>5. Geschlecht 6. Gesetzlicher Vertreter 7. Anschriften 8. Sterbetag (nur Hinweis, wenn verstorben)</p>
<p><b>§ 29 Abruf von Daten durch die Personalausweisbehörden</b></p> <p>Für die Personalausweisbehörden des Bürgeramtes Bremen und des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven dürfen zur Erfüllung der rechtlichen Aufgaben nach dem Personalausweisgesetz folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>2. Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>3. Staatsangehörigkeiten,</li> <li>4. Daten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Bundesmeldegesetzes,</li> <li>5. Daten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesmeldegesetzes.</li> </ol>	<p><b>§ 5 Absatz 12</b></p> <p>Für die Ortspolizeibehörde der Stadtgemeinde Bremen – <b>Personalausweisbehörde</b> – dürfen zur Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises und zur Speicherung im Personalausweisregister folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Akademische Grade</li> <li>5. Ordens- oder Künstlernamen</li> <li>6. Tag und Ort der Geburt</li> <li>7. Gesetzlicher Vertreter</li> <li>8. Staatsangehörigkeit (nur Hinweis deutsch/nicht deutsch)</li> <li>9. Anschriften (wenn Person in Bremen nicht mehr gemeldet, nur Hinweis)</li> <li>10. Wohnungsstatus</li> <li>11. Sterbetag (nur Hinweis, wenn verstorben)</li> <li>12. Tatsache des Vorliegens von Passversagungsgründen</li> </ol>
<p><b>§ 30 Abruf von Daten durch die Passbehörden</b></p> <p>Für die Passbehörden des Bürgeramtes Bremen und des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven dürfen zur Erfüllung der rechtlichen Aufgaben nach dem Passgesetz folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>2. Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>3. Staatsangehörigkeiten,</li> <li>4. Daten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Bundesmeldegesetzes,</li> <li>5. Daten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesmeldegesetzes.</li> </ol>	<p><b>§ 5 Absatz 13</b></p> <p>Für die Ortspolizei der Stadtgemeinde Bremen – <b>Passbehörde</b> – dürfen zur Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung eines Passes und zur Speicherung im Passregister folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Akademische Grade</li> <li>5. Ordens- oder Künstlernamen</li> <li>6. Tag und Ort der Geburt</li> <li>7. Gesetzlicher Vertreter</li> <li>8. Staatsangehörigkeit (nur Hinweis deutsch/nicht deutsch)</li> <li>9. Anschriften (wenn Person in Bremen nicht mehr gemeldet, nur</li> </ol>

	<p>Hinweis)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>10. Wohnungsstatus</li> <li>11. Sterbetag (nur Hinweis, wenn verstorben)</li> <li>12. Tatsache des Vorliegens von Passversagungsgründen</li> </ol>
<p><b>§ 31 Abruf von Daten durch die Standesämter</b></p> <p>Für die Standesämter dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Standesamt und Registernummer der Geburt,</li> <li>2. Staatsangehörigkeiten,</li> <li>3. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,</li> <li>4. frühere Anschriften,</li> <li>5. Familienstand - bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und bei Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft Datum und Grund der Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft,</li> <li>6. Ehegatte oder Lebenspartner,</li> <li>7. minderjährige Kinder.</li> </ol>	<p><b>§ 5 Absatz 14</b></p> <p>Für die zuständigen <b>Standesämter</b> im Lande Bremen dürfen für die <b>Prüfung der Ehefähigkeit</b> im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Aufgeboten für die Eheschließung folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Akademische Grade</li> <li>5. Tag und Ort der Geburt</li> <li>6. Geschlecht</li> <li>7. Staatsangehörigkeit</li> <li>8. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft</li> <li>9. Anschriften</li> <li>10. Familienstand</li> </ol>
<p><b>§ 32 Abruf von Daten für öffentlich-rechtliche Namensänderungen</b></p> <p>Für die Namensänderungsbehörden des Bürgeramtes Bremen und des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>2. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>3. Staatsangehörigkeiten,</li> </ol>	

<p>4. Einzugsdatum und Auszugsdatum, 5. frühere Anschriften, 6. Familienstand - bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und bei Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft Datum und Grund der Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft, 7. Ehegatte oder Lebenspartner, 8. minderjährige Kinder.</p>	
<p><b>§ 33 Abruf von Daten durch die Ausländerbehörden</b></p> <p>Für die Ausländerbehörden des Migrationsamtes Bremen und des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Aufenthaltsgesetz, folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <p>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters, 2. Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters, 3. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters, 4. Staatsangehörigkeiten, 5. frühere Anschriften, 6. Ein- und Auszugsdatum, 7. Familienstand - bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und bei Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft Datum und Grund der Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft.</p>	
<p><b>§ 34 Abruf von Daten durch die Staatsangehörigkeitsbehörden</b></p> <p>Für die Staatsangehörigkeitsbehörden des Migrationsamtes Bremen und des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven dürfen zur Erfül-</p>	

<p>lung der Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,</li><li>2. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,</li><li>3. Staatsangehörigkeiten,</li><li>4. frühere Anschriften,</li><li>5. Ein- und Auszugsdatum,</li><li>6. Familienstand - bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und bei Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft Datum und Grund der Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft,</li><li>7. Ehegatte oder Lebenspartner,</li><li>8. minderjährige Kinder.</li></ol>	
<p><b>§ 35 Abruf von Daten durch die Waffenerlaubnisbehörden</b></p> <p>Für die Waffenerlaubnisbehörden des Ordnungsamtes Bremen und des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven dürfen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem Waffenrecht folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,</li><li>2. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,</li><li>3. Staatsangehörigkeiten,</li><li>4. letzte frühere Anschrift,</li><li>5. Ein- und Auszugsdatum,</li><li>6. waffenrechtliche Erlaubnis.</li></ol>	<p><b>§ 5 Absatz 17</b></p> <p>Für die Ortspolizeibehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven – <b><u>Waffenerlaubnisbehörden</u></b> – dürfen zur Personen- und Adressenfeststellung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem Waffenrecht folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familiennamen</li><li>2. Frühere Namen</li><li>3. Vornamen</li><li>4. Tag und Ort der Geburt</li><li>5. Gesetzlicher Vertreter</li><li>6. Staatsangehörigkeit</li><li>7. Anschriften</li><li>8. Tag des Ein- und Auszuges</li><li>9. Waffenbesitzkennung</li></ol> <p>Anschriftendaten dürfen den Waffenerlaubnisbehörden nur aus den letzten fünf Jahren übermittelt werden.</p>

**§ 36 Abruf von Daten durch die Fundämter**

Für die Fundämter des Ordnungsamtes Bremen und des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven dürfen für die Bearbeitung der kommunalen Aufgaben bezüglich der Wiederaushändigung von Fundsachen folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:

1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,
2. Einzugsdatum,
3. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises,
4. Art, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Passes.

**§ 37 Abruf von Daten durch das Statistische Landesamt**

Für das Statistische Landesamt dürfen

1. für die Vorbereitung und der Durchführung der Zensen und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Zensen sowie
2. zur Durchführung von Bundesstatistiken und damit im Zusammenhang stehender Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus folgende Daten bereitgehalten werden:
  - a) Zuzugsdatum und –anschrift mit Wohnungsstatus,
  - b) Ein- und Auszugsdatum.

**§ 5 Absatz 19**

Für das **Statistische Landesamt** dürfen

a) für Zwecke der Vorbereitung und der Durchführung des Zensus 2011 und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 sowie

b) zur **Durchführung von Bundesstatistiken**, damit im Zusammenhang stehender Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen
2. Frühere Namen
3. Vornamen
4. Akademische Grade
5. Tag, Ort und Staat der Geburt
6. Geschlecht
7. Anschriften
8. Zusätzliche Daten zur Anschrift
9. Tag des Ein- und Auszuges
10. Sterbetag

**§ 38 Abruf von Daten durch die Wahlämter**

Für die Wahlämter des Statistischen Landesamtes Bremen und des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen zur Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen vom 60. Tage vor der Wahl bis zum Wahltag, für die Durchführung von Volksentscheiden vom 60. Tage vor der Abstimmung bis zum Abstimmungstag und für die Erteilung von Bescheinigungen über das aktive und passive Wahlrecht folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden, soweit dies nach den wahlrechtlichen Vorschriften erforderlich ist:

1. Staatsangehörigkeiten,
2. letzte frühere Anschrift,
3. Ein- und Auszugsdatum,
4. Wahlrechtsausschlussgründe.

**§ 5 Absatz 9**

Für die **Wahlämter** dürfen zur Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen vom 60. Tage vor der Wahl bis zum Wahltag, für die Durchführung von Volksentscheiden vom 60. Tage vor der Abstimmung bis zum Abstimmungstag und für die Erteilung von Bescheinigungen über das aktive und passive Wahlrecht folgende Daten bereitgehalten werden, soweit dies nach den wahlrechtlichen Vorschriften erforderlich ist:

1. Familiennamen
2. Frühere Namen
3. Vornamen
4. Akademische Grade
5. Tag der Geburt
6. Geschlecht
7. Staatsangehörigkeit (Merkmal deutsch/EU-Staatsangehörigkeiten)
8. Anschriften (einschl. Straßenschlüssel)
9. Zuzugsdatum
10. Fortzug
11. Sterbetag (nur Hinweis, wenn verstorben)
12. Wahlrechtsausschlussgründe

**§ 39 Abruf von Daten durch die Staatsanwaltschaften Bremen**

Für die Staatsanwaltschaften Bremen dürfen für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten über die Daten nach § 38 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes hinaus der Familienname und die Vornamen sowie die Adresse des gesetzlichen Vertreters bereitgehalten werden.

**§ 5 Absatz 8**

Für die **Staatsanwaltschaft** dürfen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten folgende Daten bereitgehalten werden:

1. Familiennamen
2. Frühere Namen
3. Vornamen
4. Tag und Ort der Geburt
5. Geschlecht
6. Gesetzlicher Vertreter
7. Staatsangehörigkeit
8. Anschriften
9. Sterbetag (nur Hinweis, wenn verstorben)
10. Waffenrechtliche Erlaubnis

	11. Sprengstoffrechtliche Erlaubnis
<p><b>§ 40 Abruf von Daten durch die Gerichte und die Sozialen Dienste der Justiz</b></p> <p>Für die Gerichte der Freien Hansestadt Bremen und die Sozialen Dienste der Justiz dürfen für die Ermittlung von Amts wegen folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <p>1. für in Rechtsangelegenheiten anhängige Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>b) Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>c) derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>d) Staatsangehörigkeit,</li> <li>e) Ein- und Auszugsdatum,</li> <li>f) An- und Abmeldedatum,</li> <li>g) Familienstand,</li> </ol> <p>2. für die Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven im Rahmen des Erbschein- und Testamentseröffnungsverfahrens und im Rahmen der Nachlasssicherung neben den Daten nach Nummer 1, folgende weitere Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Standesamt des Geburtseintrages,</li> <li>b) Ehegatte oder Lebenspartner,</li> <li>c) minderjährige Kinder,</li> <li>d) Standesamt des Sterbeeintrages.</li> </ol>	<p><b>§ 5 Absatz 18</b></p> <p>Für die <b>Gerichte</b> der Freien Hansestadt Bremen und die <b>Sozialen Dienste der Justiz</b> dürfen für Zwecke der Ermittlung von Amts wegen</p> <p>a) für in Rechtsangelegenheiten anhängige Verfahren folgende Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Akademische Grade</li> <li>5. Tag und Ort der Geburt</li> <li>6. Geschlecht</li> <li>7. Gesetzlicher Vertreter</li> <li>8. Staatsangehörigkeit</li> <li>9. Anschriften</li> <li>10. Fortzug</li> <li>11. Familienstand</li> <li>12. Sterbetag</li> </ol> <p>und für das <b>Amtsgericht</b> Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven</p> <p>b) im Rahmen des Erbschein- und Testamentseröffnungsverfahrens und im Rahmen der Nachlasssicherung neben den Daten nach Buchstabe a) folgende weitere Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Standesamt der Geburt</li> <li>2. Ehegatte</li> <li>3. Kinder</li> <li>4. Standesamt des Sterbeeintrages</li> </ol> <p>bereit gehalten werden.</p>
<p><b>§ 41 Abruf von Daten durch den Senator für Kinder und Bildung</b></p> <p>Für den Senator für Kinder und Bildung dürfen für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund schulvermeidenden Verhaltens folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p>	

<p>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters, 2. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters, 3. letzte frühere Anschrift.</p>	
<p><b>§ 42 Abruf von Daten durch das Amt für Soziale Dienste</b></p> <p>Für das Amt für Soziale Dienste Bremen - Fachdienst „Beistandschaften und Unterhalt für Minderjährige“ - und das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven - Fachdienst „Beistandschaften“ - dürfen</p> <p>1. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Vaterschaftsfeststellungen, Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsansprüchen folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Staatsangehörigkeiten,</li><li>b) frühere Anschriften,</li><li>c) Ein- und Auszugsdatum,</li><li>d) Familienstand,</li><li>e) Ehegatte oder Lebenspartner,</li><li>f) minderjährige Kinder.</li></ul> <p>2. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Hilfeleistungen gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer über die Daten nach § 38 Abs. 1 BMG hinaus die vorherige Anschrift bereitgehalten werden.</p>	
<p><b>§ 43 Abruf von Daten durch die Vertrauensstelle des Bremer Krebsregisters</b></p> <p>Für die Kassenärztliche Vereinigung Bremen, der die Wahrnehmung der Aufgaben der Vertrauensstelle des Bremer Krebsregisters übertragen wurde, dürfen zum Zweck der Qualitätssicherung folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p>	

<ol style="list-style-type: none"><li>1. Zuzugsdatum,</li><li>2. Wegzugsdatum.</li></ol>	
<p><b>§ 44 Abruf von Daten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr</b></p> <p>Für den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dürfen über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zur Erfüllung der rechtlichen Aufgaben im Bereich Wohngeld und Wohnungswesen:<ol style="list-style-type: none"><li>a) letzte frühere Anschrift,</li><li>b) Ein- und Auszugsdatum,</li></ol></li><li>2. für die Überprüfung unzulässiger Wohnnutzung in Parzellegebieten von Einwohnern, die sich in Parzellegebieten – auch mit Nebenwohnung – anmelden, das Ein- und Auszugsdatum.</li><li>3. zum Zweck des Vollzugs des Wohnungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zu der für die Anordnungen zur Beseitigung von Missständen und Überbelegungen notwendigen Sachverhaltsermittlungen, aus Anlass der An- oder Abmeldung von Einwohnern - auch mit Nebenwohnung - das Ein- und Auszugsdatum.</li></ol>	
<p><b>§ 45 Abruf von Daten durch den Umweltbetrieb Bremen</b></p> <p>Für den Umweltbetrieb Bremen dürfen für die Veranlagung von Abfallentsorgungsgebühren folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gesetzlicher Vertreter,</li><li>2. Ein- und Auszugsdatum.</li></ol>	

<p><b>§ 46 Abruf von Daten durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven</b></p> <p>Für die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven dürfen für die Veranlagung von Abfallentsorgungsgebühren sowie der Kanalbenutzungsgebühren folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gesetzlicher Vertreter,</li> <li>2. Ein- und Auszugsdatum,</li> <li>3. Anzahl der pro Anschrift gemeldeten Personen.</li> </ol>	
<p><b>§ 47 Abruf von Daten durch die Gewerbemeldestellen</b></p> <p>Für die Gewerbemeldestellen beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven dürfen im Rahmen der Führung des Gewerberegisters nach §§ 14 und 55c der Gewerbeordnung folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Staatsangehörigkeiten,</li> <li>2. Auszugsdatum.</li> </ol>	<p><b>§ 5 Absatz 7</b></p> <p>Für die Ortspolizeibehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven – <b>Gewerbemeldestelle</b> – dürfen im Rahmen der Führung des Gewerberegisters nach §§ 14 und 55c der Gewerbeordnung folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Akademische Grade</li> <li>5. Tag und Ort der Geburt</li> <li>6. Geschlecht</li> <li>7. Staatsangehörigkeit</li> <li>8. Anschriften</li> <li>9. Tag des Auszuges</li> <li>10. Sterbetag (nur Hinweis, wenn verstorben)</li> </ol>
<p><b>§ 48 Abruf von Daten durch das Amt für Versorgung und Integration</b></p> <p>Für das Amt für Versorgung und Integration darf zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht gemäß Sozialgesetzbuch IX und bei Entschädigungs- und Regressverfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus das Auszugsdatum bereitgehalten</p>	<p><b>§ 5 Absatz 11</b></p> <p>Für das <b>Amt für Versorgung und Integration</b> dürfen für die Durchführung von Anerkennungsverfahren im <b>Schwerbehindertenrecht</b> nach dem Sozialgesetzbuch IX und für Entschädigungs- und Regressverfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> </ol>

<p>werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Anschriften</li> <li>5. Tag und Ort des Auszuges</li> <li>6. Tag und Ort der Geburt</li> <li>7. Sterbetag</li> </ol>
<p><b>§ 49 Abruf von Daten durch Finanzbehörden für Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren</b></p> <p>(1) Für die zuständigen Finanzämter und die Landeshauptkasse Bremen in ihrer steuerlichen Funktion dürfen im Rahmen des Besteuerungs- und Steuerstrafverfahrens folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>2. derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters,</li> <li>3. letzte frühere Anschrift,</li> <li>4. Ein- und Auszugsdatum,</li> <li>5. Familienstand,</li> <li>6. Ehegatte oder Lebenspartner,</li> <li>7. minderjährige Kinder,</li> <li>8. Standesamt und Nummer des Sterbeeintrages.</li> </ol> <p>(2) Für Vollstreckungsverfahren und die Steuerfahndung (Steuerstrafverfahren) dürfen darüber hinaus die Staatsangehörigkeiten zum Abruf bereitgehalten werden.</p>	<p><b>§ 5 Absatz 2</b></p> <p>Für die zuständigen <b>Finanzämter</b> dürfen im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven zur Personen- und Adressenfeststellung im Rahmen des Besteuerungs- und Steuerstrafverfahrens folgende Daten bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Tag der Geburt</li> <li>5. Geschlecht</li> <li>6. Gesetzlicher Vertreter</li> <li>7. Anschriften</li> <li>8. Tag des Ein- und Auszuges</li> <li>8a. Familienstand</li> <li>8b. Ehegatte</li> <li>8c. Kinder</li> <li>9. Sterbetag</li> <li>10. Standesamt</li> <li>11. Sterberegisternummer</li> </ol> <p>Für Zwecke der <b>Steuerfahndung</b> (Steuerstrafverfahren) dürfen darüber hinaus folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>12. Ort der Geburt</li> <li>13. Staatsangehörigkeit</li> </ol>
<p><b>§ 50 Abruf von Daten durch die Landeshauptkasse und die Stadtkasse</b></p> <p>Für die Landeshauptkasse und den Magistrat der Stadt Bremerhaven – Stadtkasse – dürfen im Rahmen der Annahme und Leistung von Zah-</p>	<p><b>§ 5 Absatz 3</b></p> <p>Für die <b>Landeshauptkasse</b> und den Magistrat der Stadt Bremerhaven – <b>Stadtkasse</b> – dürfen nur Personen- und Adressenfeststellung im Rahmen der Annahme und Leistung von Zahlungen sowie im Rahmen der Einziehung von Gerichtskosten folgende Daten bereitge-</p>

<p>lungen sowie im Rahmen der Einziehung von Gerichtskosten folgende Daten über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bereitgehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Staatsangehörigkeiten,</li> <li>2. letzte frühere Anschrift,</li> <li>3. Auszugsdatum,</li> <li>4. Familienstand.</li> </ol>	<p>halten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen</li> <li>2. Frühere Namen</li> <li>3. Vornamen</li> <li>4. Tag der Geburt</li> <li>5. Geschlecht</li> <li>6. Anschriften</li> <li>7. Sterbetag</li> <li>8. Tag und Ort des Auszuges</li> <li>9. Familienstand</li> </ol>
<p><b>Abschnitt 4 Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Entfällt</b></p> <p><i>Neben den Regelungen im BMG zu Auskunftssperren sind diese in der Neufassung der MeldDÜV in den jeweiligen Abschnitten zu regelmäßigen Datenübermittlungen (s. Abschnitt 2, § 4) bzw. automatisierten Abrufen (s. Abschnitt 3, § 20) geregelt.</i></p>	<p><b>§ 20 Beschränkung von Datenübermittlungen wegen Auskunftssperren</b></p> <p>(1) Bei Auskunftssperren nach § 32 Abs. 5 oder Abs. 7 Nr. 2 des Meldegesetzes ist dem Empfänger ein entsprechender Hinweis zu geben.</p> <p>(2) Im Falle des § 5 ist bei Abfrage der Daten Betroffener, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Abs. 5 oder Abs. 7 Nr. 2 des Meldegesetzes enthalten ist, der Hinweis zu geben, dass eine Datenübermittlung im automatisierten Datenabrufverfahren nicht erfolgen darf.</p> <p>(3) In den Fällen der §§ 6, 12, 13 Abs. 2 und 3, § 18 sowie § 21 werden Daten über Betroffene, für die das Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Abs. 5 oder Meldegesetzes des Meldegesetzes enthält, nicht übermittelt.</p>
<p><b>Entfällt</b></p> <p><i>Das Verfahren ist in § 43 BMG geregelt.</i></p>	<p><b>§ 21 Verfahren von Datenübermittlungen an den Suchdienst</b></p> <p>Die Meldebehörden des Landes Bremen übersenden dem Suchdienst eine Liste mit den in § 34 des Meldegesetzes genannten Daten von Personen, die im vorangegangenen Verarbeitungszeitraum in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Meldebehörde zugezogen sind.</p>
<p><b>Entfällt</b></p>	<p><b>§ 22 Sicherungsmaßnahmen bei gesonderter Aufbewahrung von Daten</b></p>

<p><i>Das Verfahren ist in § 13 BMG geregelt.</i></p>	<p>(1) Die von den Meldebehörden des Landes Bremen gesondert aufzubewahrenden Daten nach § 11 Abs. 3 des Meldegesetzes dürfen nur von Personen verarbeitet oder sonst genutzt werden, die hierzu besonders ermächtigt sind.</p> <p>(2) Diese Daten sind vor dem Zugriff Nichtberechtigter besonders zu schützen. Datenträger, die nicht im automatisierten Verfahren verarbeitet werden und auf denen gesondert aufzubewahrende Daten gespeichert sind, müssen in besonderen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt werden.</p>
<p><b>§ 51 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p>	